

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.323.108

Wien, 27. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14941/J vom 27. April 2023 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird festgehalten, dass die genannte Abgabenhöhe von über 120 Mio. Euro im Jahre 2019 nicht den Abgaben aus dem Zeitraum 2019 entspricht, sondern die kumulierte Vereinnahmung aller verbuchten Abgaben im Jahr 2019 aus Abgabenzeiträumen der letzten Jahre darstellt (siehe auch Beantwortung zu Frage 3).

Die Behauptung, die Besteuerung unerlaubter Anbieter in Österreich erfolge zur Maximierung der Staatseinnahmen, ist falsch. Die Steuerbefreiung illegaler Tätigkeiten stellt kein Prinzip des Steuerrechts dar und kommt in keinem Bereich der Steuerverwaltung zum Tragen. Für eine Steuerbefreiung und damit eine Besserstellung unerlaubter Anbieter in Österreich ist eine sachliche Rechtfertigung nicht zu erkennen, weiters läuft sie den Zielen des Glücksspielgesetzes entgegen und wäre mit Verfassungswidrigkeit bedroht.

Die Zurückdrängung illegalen Angebotes wird aus Spielerschutzgründen vehement sowohl von der insoweit zuständigen Finanzverwaltung als auch den für die

Verwaltungsstrafverfahren tatsächlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden mit hohem Einsatz verfolgt.

Um nachhaltige suchtpreventive Zielsetzungen zu erreichen, bedarf es umfassender, systematischer, wissenschaftlich begründeter und mit allen Beteiligten koordinierter Vorgangsweisen. In der Praxis heißt dies, dass es das Ergreifen eines Maßnahmenpakets, insbesondere eines Mix aus strukturellen und verhaltenspräventiven Maßnahmen, bedarf.

Die Durchführung wissenschaftlicher Studien sowie das Studium und die Analyse entsprechender aktueller Erkenntnisse, Expertise und Literatur sowie der Austausch mit allen Keyplayern im Spielerschutzbereich gehört zu den Kernaufgaben der Spielerschutzstelle des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

Die Erhebung von Patientendaten liegt in der Zuständigkeit des BMSGPK.

Zu 1.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 14942/J vom 27. April 2023, Nr. 6544/J vom 5. Mai 2021 und Nr. 8292/J vom 15. Oktober 2021 sowie Nr. 12738/J vom 19. Oktober 2022 verwiesen. Darin wird sowohl zu Genese und Vorarbeiten legislatischer Anpassungen als auch zu deren Zielen und Auswirkungen sowie Spielerschutzmaßnahmen, die sowohl eine Zurückdrängung des illegalen Marktes als auch eine weitere Erhöhung der Spielerschutzstandards beinhalten, Stellung genommen.

Zu 2.:

Es wird auf die regelmäßig veröffentlichten Berichte des BMF verwiesen, wie insbesondere zum Maßnahmenpaket gegen illegales Online-Glücksspiel (<https://www.bmf.gv.at/themen/gluecksspiel-spielerschutz/gluecksspiel-in-oesterreich/Gl%C3%BCksspiel-Bericht-2017-2019.html>).

Zu 3.:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die Daten der Abgabenselbstberechnung seitens der Unternehmen (der Schuldner) bzw. der Festsetzung durch das Finanzamt Österreich (FAÖ) nicht die Höhe der tatsächlichen Steuereinnahmen darstellen. Es muss sowohl hinsichtlich der Höhe als auch hinsichtlich des Zeitpunktes zwischen der Selbstberechnung, der Festsetzung und der Entrichtung differenziert werden.

Bei den Glücksspielabgaben handelt sich um Selbstberechnungsabgaben, welche in vielen Fällen einer Prüfung durch das FAÖ bedürfen. Hier kommt es wiederum zu bescheidmäßigen Berichtigungen der Selbstberechnungen. Die Prüfungen sind sehr langwierig und münden überwiegend in Rechtsmittelverfahren, die sich auch bis zu den Höchstgerichten erstrecken können. Auch ist anzumerken, dass (insbesondere nach abgeschlossenen Rechtsmittelverfahren) oftmals gleich für mehrere verstrichene Perioden gezahlt und zeitversetzt vereinnahmt wird. Dadurch ergibt sich ein verfälschter Periodenbezug.

Der jährliche Durchschnitt an selbstberechneten Glücksspielabgaben gem. § 57 Abs. 2 GSpG beläuft sich seit 2011 in einer Größenordnung von rund 50 Mio. Euro pro Jahr und die Entrichtung in einer Größenordnung von rund 30 Mio. Euro pro Jahr.

Vor diesem Hintergrund kann die Frage anhand der selbstberechneten Glücksspielabgabe gem. § 57 Abs. 2 GSpG wie folgt beantwortet werden:

Zeitraum	Anzahl Steuersubjekte	Betrag in Euro
01-12/2020	37	91.293.627,00
01-12/2021	39	86.681.508,00
01-12/2022	35	54.718.266,00
01-03/2023	29	15.147.503,00

Generell ist anzumerken, dass mittlerweile nahezu alle Anbieter ihren Sitz auf Malta haben (es erfolgen insbesondere Verlegungen von Gibraltar nach Malta aufgrund des Austritts von Großbritannien aus der EU). Darüber hinaus ziehen sich immer mehr Anbieter, einerseits aufgrund der restriktiv vollzogenen Glücksspielabgabe, andererseits aufgrund des hohen Verfolgungsdrucks, insbesondere durch die Vielzahl von Spielerklagen und der dazu ergangenen Rechtsprechung, vom österreichischen Markt zurück.

Zu 4.:

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 GSpG sind die Jahresbruttospieleinnahmen (die dem Konzessionär zugekommenen Einsätze abzüglich der ausgezahlten Gewinne) die Bemessungsgrundlage für die Konzessionsabgabe betreffend elektronische Lotterien (gem. § 12a Abs. 1 GSpG,

ausgenommen Video Lotterie Terminals - VLT), der Steuersatz beträgt 40% (§ 17 Abs. 3 Z 7 GSpG).

Die elektronischen Lotterien (§ 12a Abs. 1 GSpG) für die eine Abgabepflicht nach § 17 Abs. 3 GSpG besteht, sind ausdrücklich von der Glücksspielabgabe gemäß § 57 Abs. 2 GSpG ausgenommen.

Die angefragten Daten dürfen nicht bekanntgegeben werden, weil die abgabenrechtliche Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 48a BAO dem entgegensteht.

Zu 5.:

Die wissenschaftliche Erfassung belastbarer Daten wird derzeit sondiert.

Zu 6.:

Bei konzessioniertem Online-Glücksspiel:

Der Konzessionär hat für die Überlassung des Rechts zur Durchführung der Glücksspiele eine Konzessionsabgabe zu entrichten (§ 17 Abs. 1 GSpG).

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 GSpG sind die Jahresbruttospieleinnahmen (die dem Konzessionär zugekommenen Einsätze abzüglich der ausgezahlten Gewinne) die Bemessungsgrundlage für die Konzessionsabgabe betreffend elektronische Lotterien (gem. § 12a Abs. 1 GSpG, ausgenommen Video Lotterie Terminals - VLT), der Steuersatz beträgt 40% (§ 17 Abs. 3 Z 7 GSpG).

Die elektronischen Lotterien (§ 12a Abs. 1 GSpG), für die eine Abgabepflicht nach § 17 Abs. 3 GSpG besteht, sind ausdrücklich von der Glücksspielabgabe gemäß § 57 Abs. 2 GSpG ausgenommen.

Bei konzessionslosem Online-Glücksspiel:

Für Ausspielungen gemäß § 12a GSpG (elektronische Lotterien), an denen die Teilnahme vom Inland aus erfolgt und die nicht über Video-Lotterie-Terminals im Sinne des § 12a Abs. 2 GSpG durchgeführt werden, beträgt die Glücksspielabgabe gemäß § 57 Abs. 2 GSpG 40% der Jahresbruttospieleinnahmen. Besteht eine Abgabepflicht nach § 17 Abs. 3 GSpG, sind Ausspielungen gemäß § 12a GSpG von der Glücksspielabgabe befreit.

Jahresbruttospieleinnahmen (§ 57 Abs. 5 GSpG) sind der Unterschiedsbetrag zwischen den Einsätzen (§ 2 Abs. 1 Z 2 GSpG: eine vermögenswerte Leistung die Spieler oder andere in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen) und den ausgezahlten Gewinnen (§ 2 Abs. 1 Z 3 GSpG: vermögenswerte Leistung vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen in Aussicht gestellt).

Die Glücksspielabgabe wird von den Jahresbruttospieleinnahmen, basierend auf jenen Teilnahmen an Ausspielungen welche vom Inland aus erfolgen, berechnet (§ 57 Abs. 5 GSpG). Hier hat der VfGH als Indizien zur Feststellung wann eine Teilnahme vom Inland aus erfolgt, die Registrierungsadresse und die IP-Adresse des Users anerkannt (VfGH vom 20.11.2014; 2013/16/0085).

Zu 7.:

Die Glücksspielabgabe wird von den Jahresbruttospieleinnahmen, basierend auf jenen Teilnahmen an Ausspielungen welche vom Inland aus erfolgen, berechnet (§ 57 Abs. 5 GSpG). Hier hat der VfGH als Indizien zur Feststellung, wann eine Teilnahme vom Inland aus erfolgt, die Registrierungsadresse und die IP-Adresse des Users anerkannt (VfGH vom 20.11.2014; 2013/16/0085).

Das FAÖ zieht in der Praxis die Teilnahmen von in Österreich registrierten Usern für die Feststellung der Teilnahme vom Inland aus heran. Die Rechtmäßigkeit wurde auch höchstgerichtlich bestätigt (vgl. VfGH vom 14.01.2020, Ro 2018/16/0046; vom 28.02.2020, Ra 2019/16/0060, vom 06.07.2020, Ro 2018/17/0005; sowie VfGH vom 26.02.2018, E 3389/2017 und E 2913/2017; vom 24.09.2018, E 2251/2017)

Sämtliche Abgaben nach dem Glücksspielgesetz sind Selbstberechnungsabgaben. Die Unternehmen sind daher verpflichtet, selbst die Abgaben zu berechnen und auch zu entrichten (bis zum 20. des Folgemonats). Die Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen den geleisteten Einsätzen von Teilnehmern mit einer österreichischen Registrierungsadresse (oder alternativ Teilnahme mit einer österreichischen IP-Adresse) und den an Teilnehmer mit österreichische Registrierungsadresse ausgezahlten Gewinnen. Die Unternehmen sind verpflichtet, diese Daten bekanntzugeben. Bei einem Anbieter besteht sogar eine IT-Schnittstelle.

Erstmalige Selbstberechnungen:

Lediglich zwei große Unternehmen haben von Beginn an (ab 2011) die Glücksspielabgabe gem. § 57 Abs. 2 GSpG selbst erklärt. Vorangegangen ist jeweils ein Auskunftersuchen dieser Unternehmen an das FAÖ.

Sämtliche anderen steuerpflichtigen Unternehmen sind erst aufgrund von Aufforderungen des FAÖ tätig geworden. Die Aufforderungen des FAÖ ergehen in englischer Sprache in das Ausland, zumeist nach Gibraltar und Malta.

In der Praxis werden als Reaktion auf die Schreiben des FAÖ Selbstanzeigen samt Offenlegungen beim FAÖ eingebracht. Diese Offenlegungen sind in der Regel verfahrensrechtlich als Selbstberechnungen zu werten. Gleichzeitig werden Anträge auf bescheidmäßige Festsetzung gem. § 201 BAO gestellt.

Folgeselbstberechnungen:

Anschließend erfolgen monatliche Offenlegungen und Selbstberechnungen – manche Subjekte berechnen die Abgabe in einer (aus deren Sicht) richtigen Höhe und manche mit Null (weil sie der Ansicht sind, dass die Bestimmung verfassungs- und unionsrechtswidrig sei).

Aufgrund von in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungswerten (Betriebsvergleich) kann in etwa abgeschätzt werden, ob die Daten halbwegs plausibel erscheinen.

Gemäß § 147 BAO kann bei jedem, der zur Führung von Büchern oder von Aufzeichnungen oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, die Abgabenbehörde jederzeit alle für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse prüfen (Außenprüfung). Bei einer Prüfung werden die vorgelegten Unterlagen auf ihre Richtigkeit (bzw. Plausibilität) überprüft.

Auch bei der Prüfung von Online-Glücksspielanbietern erfolgt eine solche Überprüfung der elektronisch vorgelegten Daten. Die Verwirklichung von Tatbeständen wird anhand der obengenannten Indizien (insbesondere der Registrierungsadresse im Zeitpunkt der Teilnahme) festgestellt. Zusätzliche Daten oder Klärungen werden im Wege von Vorhalten bzw. Ergänzungsersuchen abverlangt bzw. getätigt.

Ansonsten besteht die Möglichkeit von Zwangsstrafen nach § 111 BAO, falls Unterlagen und Informationen nicht geliefert werden, und auch die Möglichkeit der Schätzung nach § 184 BAO.

Zu 8. bis 12.:

Es wird jedem begründeten Verdacht nachgegangen. So wurden im angesprochenen Zeitraum zahlreiche Anzeigen seitens der Finanzverwaltung erstattet und Verwaltungsstrafverfahren nach § 52 GSpG von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden geführt, die zu Straferkenntnissen geführt haben.

Zu 13.:

Die Einführung der „Subsidiarität“ im Jahr 2014 erfolgte mit BGBl. I Nr. 13/2014 aufgrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, die verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf eine Doppelbestrafungssituation durch § 168 StGB und § 52 konstatierte. Durch diese Regelung wurden die Zuständigkeiten klar geregelt und die Gefahr einer Doppelbestrafungssituation adressiert.

Es ist kein Grund ersichtlich von dieser Regelung abzugehen, werden doch dadurch der notwendige hohe Verfolgungsdruck aufgebaut und Reibungsverluste bei der Zuständigkeitsabgrenzung vermieden. Zudem wird eine sachnähere, spezialisierte Verfolgung mit spezifischen Sanktionierungsmöglichkeiten wie der Beschlagnahme nach § 53, der Einziehung nach § 54 und der Betriebsschließung nach § 56a GSpG ermöglicht, wodurch ein schnelles und wirksames Reagieren auf bewilligungsloses Angebot sichergestellt wird.

Diese Regelung wurde zudem vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. März 2015, G 203/2014, G 255/2014, G 256/2014, G 262/2014, G 1/2015, G 8/2015, G 18/2015, G 27/2015, G 31/2015, G 108/2015, G 116-117/2015, G 119/2015, bestätigt. Der Verfassungsgerichtshof erkannte zu keinem der darin vorgebrachten Bedenken eine Verfassungswidrigkeit, sondern bestätigte die Verfassungskonformität des Vorrangs des Glücksspielgesetzes (GSpG) vor dem Strafgesetzbuch (StGB).

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt